

**Geschäftsstelle**

Swiss Payment Association  
Richtiplatz 3  
8304 Wallisellen  
www.swiss-payment-association.ch

Swiss Payment Association, Richtiplatz 3, 8304 Wallisellen

Frau

Patricia Matthews-Steck  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3, 3003 Bern  
**Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch**

**Kontakt**

Telefon: +41 58 426 25 55  
office@swiss-p-a.ch

Wallisellen, 26. Januar 2026

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Sehr geehrte Frau Matthews-Steck  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns hiermit zum Entwurf der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) äussern zu können.

Im Sinne einer Vorbemerkung gestatten wir uns den Hinweis, dass der Swiss Payment Association (SPA) alle grossen Schweizer Herausgeberinnen von Kreditkarten der internationalen Kartenorganisationen (wie z.B. Mastercard oder Visa) mit rund 8 Millionen herausgegebenen Karten angehören. Mitglieder der SPA sind Cembra Money Bank AG, Cornèr Bank AG, PostFinance AG, Swisscard AECS GmbH, UBS Switzerland AG und Visa Payment Services SA.

**Kurzzusammenfassung der Kernpunkte der SPA-Beurteilung**

- Für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von operativ tätigen juristischen Personen gibt Art. 2a Abs. 3 GwG eine bestimmte Kaskade vor. Art. 3 E-TJPV weicht von dieser Kaskade ab, was zu Zusatzaufwand ohne Mehrnutzen führt. Wir schlagen vor, dass die rechtlichen Grundlagen für das Transparenzregister an der bisherigen Kaskade festhalten und dass dies in Art. 3 E-TJPV entsprechend klargestellt wird.
- Es gilt rechtsgenügend zu verankern, dass die Offenlegung der Geschäftsbeziehung durch einen meldenden Finanzintermediär keine Verletzung des Bankkundengeheimnisses und keine Datenschutzrechtsverletzung darstellt.
- Wir schlagen die Einführung eines Batch-Download-Mechanismus (standardisierte CSV-/XML-Exporte) über die Plattform für registrierte Finanzintermediäre ohne API vor.
- Die Abfrage des Registers wird bei bestimmten Finanzintermediären durch automatisierte Prozesse erfolgen. Fraglich ist, ob Absatz 6 von Artikel 25 E-TJPV diesem Umstand gerecht wird. Zudem gibt es bei automatisierten Abfragen keine abfragende Person im eigentlichen Sinne. Es bedarf daher einer Klärung, wie lit. b. von Art. 26. Abs. 1 E-TJPV zu verstehen ist.
- Wir bitten um eine Klärung des in der TJPV verwendeten Begriffs «Zugriff».

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 2

- Eine Meldung von Unterschieden innert 30 Tagen erachten wir als nicht realistisch. Wir schlagen vor, in der Verordnung klarzustellen, dass die Frist von 30 Tagen gemäss Art. 30 Abs. 2 TJPV erst ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der internen Prüfung und Klärung mit dem Kunden und der Bestätigung des Unterschieds zu laufen beginnt.
- Der Verordnungstext in Art. 32 Abs. 3 E-TJPV geht nach unserem Empfinden davon aus, dass der die Unterschiedsmeldung abgebende Finanzintermediär über die tatsächlich korrekten Informationen verfügt, was unseres Erachtens nicht zwingend der Fall ist. Der Finanzintermediär meldet lediglich, dass eine Diskrepanz zu den ihm vorliegenden Informationen besteht, ohne zu werten, welche Daten zutreffend sind. Die Formulierungen in Absatz 3 von Artikel 32 E-TJPV sollten daher angepasst werden.
- Der TJPV-Entwurf lässt offen, welche Begründung bei der Unterschiedsmeldung zu wählen ist, wenn die Gesellschaft im Register überhaupt nicht eingetragen ist. Unseres Erachtens müsste dafür in Art. 32 Abs. 3 E-TJPV zusätzlich eine eigene Begründungskategorie geschaffen werden.
- Gemäss Art. 33 lit d. E-TJPV müssen Unterschiede nicht gemeldet werden, die u.a. darauf beruhen, dass ein Eintrag noch nicht aktualisiert wurde, sofern die diesbezügliche Frist noch nicht verstrichen ist. Die praktische Umsetzung dieser Bestimmung ist aus unserer Sicht unklar. Wir bitten um Klärung insbesondere für den Fall, dass der Finanzintermediär eine Diskrepanz zwischen den ihm vorliegenden Informationen und den Angaben im Register feststellt und parallel im Register einen Vermerk eines anderen Finanzintermediärs sieht, bei dem die Frist von einem Monat für die Korrekturmeldung des Kunden ans Register abgelaufen ist. Kann der Finanzintermediär mit der Unterschiedsmeldung trotzdem zuwarten (weil dem Kunden wiederum eine neue Frist zur Behebung des Unterschieds zusteht) oder muss der Finanzintermediär wegen der abgelaufenen Frist im älteren Verfahren umgehend eine Unterschiedsmeldung erstatten?
- Aus unserer Sicht gilt es zu vermeiden, dass Finanzintermediäre im Bereich der Unterschiedsmeldungen in eine generelle Prüfpflicht gedrängt werden, die über die GwG-Sorgfaltspflichten hinausgeht. Wir schlagen vor, auf Verordnungsstufe eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Registerführungsstelle und Finanzintermediären vorzunehmen. Es ist zu verhindern, dass Finanzintermediäre für (nicht gemeldete) Diskrepanzen haftbar gemacht werden, die ausserhalb ihres GwG-Verantwortungsbereichs liegen.
- Im Interesse der Rechtssicherheit schlagen wir vor klarzustellen, ob Finanzintermediäre dazu verpflichtet sind festzustellen, ob eine Gesellschaft im Transparenzregister eingetragen sein müsste oder nicht. Unseres Erachtens können sich die Prüfpflichten der Finanzintermediäre nur auf GwG-Aspekte bzw. GwG-Sorgfaltspflichten beziehen.
- Es ist davon auszugehen, dass viele der dazu berechtigten Gesellschaften ihre Register-Eintragung erst kurz vor Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist vornehmen werden. Wenn die Finanzintermediäre bereits vorher Unterschiedsmeldungen machen müssen, werden sie sehr viele im Register noch nicht vorgefundene Gesellschaften anfragen müssen, ob sie der Eintragsfrist von zwei Jahren unterstehen oder nicht. Das verursacht bei allen Beteiligten unnötig viel Aufwand, Wir schlagen daher vor, dass sich die Übergangsfrist für die Unterschiedsmeldung an den Übergangsfristen für die Eintragung der Gesellschaften orientiert.

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 3

- Nicht eindeutig geregelt ist, ob Finanzintermediäre bei Inkrafttreten des TJPG und der TJPV ihre gesamten Kundenbestände gegen das Transparenzregister prüfen müssen. Die Pflicht der Finanzintermediäre zur Durchführung von Abklärungen über Kundenbeziehungen ergibt sich aus den Sorgfaltspflichten gemäss Art. 4 und Art. 7 GwG. Unseres Erachtens führen diese Pflichten aus dem GwG zu keiner Pflicht zur vollständigen Bestandsprüfung aller bestehenden Kundenbeziehungen bei Inkrafttreten des TJPG. Wir schlagen vor, dies in der definitiven TJPV ausdrücklich festzuhalten.

**I. Einleitung**

Wir unterstützen die Zielsetzung der TJPV, die Transparenz bei juristischen Personen zu erhöhen und die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu stärken. Gleichzeitig erlauben wir uns, auf praktische und technische Herausforderungen hinzuweisen, denen sich Finanzintermediäre in der Umsetzung der sich daraus ergebenden neuen Pflichten gegenübersehen. Dies betrifft insbesondere die Pflicht der Finanzintermediäre zur Meldung von Unterschieden zum Register (Art. 30 TJPG i.V.m. Art. 32 E-TJPV). Diese Herausforderungen akzentuieren sich zusätzlich für Finanzintermediäre, für welche der Bau einer elektronischen Schnittstelle (API) für den Zugriff auf das Transparenzregister unverhältnismässig bzw. zu aufwändig und zu kostenintensiv ist.

Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, die Verordnung möglichst praxisnah und verhältnismässig auszugestalten.

**II. Spezifische Anmerkungen und Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln/Themenbereichen des Entwurfs der TJPV**

**a) Kaskade bezüglich Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) (Art. 2 und 3 E-TJPV)**

Für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von operativ tätigen juristischen Personen gibt Art. 2a Abs. 3 GwG die folgende Kaskade vor:

- Natürliche Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind; **oder**
- natürliche Personen, welche die juristische Person auf andere Weise kontrollieren.
- Können diese Personen nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

Der Grundsatz dieser Kaskade wurde in die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) und die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) übernommen. Dabei wurde der Inhalt von Art. 2a Abs. 3 GwG so umgesetzt, dass bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen jeweils erst dann auf die nächste Stufe gewechselt wird, wenn auf der davorliegenden Stufe keine wirtschaftlich berechtigten Personen festgestellt werden konnten. Deutlich wird dies insbesondere in Art. 20 Abs. 3 VSB 20, in welchem sich folgende Formulierung findet: «Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss Absatz 1,

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 4

sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.» Entsprechend wurde diese Kaskade ins Formular K der VSB 20 und der SRO übernommen.

Art. 3 E-TJPV weicht von dieser Kaskade ab. Gemäss dem Erläuternden Bericht zum TJPV-Vernehmlassungsverfahren müssten die beiden Fragen nach der Kontrolle durch Beteiligung und der Kontrolle auf andere Weise parallel geklärt werden. Diese Abweichung rechtfertigt sich dadurch, dass die Gesellschaft nicht in derselben Situation sei wie ein Finanzintermediär: «Sie muss jederzeit feststellen können, wer die tatsächliche Kontrolle über sie ausübt, und sie kann dies auch, da sie zu jeder Zeit weiss, von wem und auf welche Weise die massgebenden Entscheidungen getroffen werden.»

Holt nun ein Finanzintermediär bspw. bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft von dieser ein Formular K ein und konsultiert er im Rahmen seiner Verifizierungspflicht betreffend die wirtschaftliche Berechtigung das Transparenzregister, stimmen die ihm vorliegenden Informationen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung möglicherweise aufgrund des Unterschieds in der Handhabung der Kaskade nicht mit den von der Gesellschaft im Transparenzregister erfassten Informationen überein. Da der Finanzintermediär gemäss Art. 30 TJPG die Pflicht hat, festgestellte Unterschiede zwischen den Informationen im Transparenzregister und den Informationen, über die er verfügt, dem Transparenzregister zu melden, wird diese unterschiedliche Handhabung betreffend der in Art. 2a Abs. 3 GwG definierten Kaskade zu einem unnötigen, alle Beteiligten erfassenden zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Und dies ohne Mehrwert für die Transparenz. Entsprechend schlagen wir vor, dass die rechtlichen Grundlagen für das Transparenzregister an der bisherigen Anwendung der Kaskade gemäss Art. 2a Abs. 3 GwG festhalten und dies in Art. 3 E-TJPV entsprechend klargestellt wird.

**b) Im Transparenzregister enthaltene Informationen (Art. 23 E-TJPV)**

In Art. 23 lit. c. E-TJPV ist festgehalten, dass das Transparenzregister unter anderem folgende Informationen enthält: «die Informationen im Zusammenhang mit der Meldung von Unterschieden, einschliesslich der Urheberin oder des Urhebers und der entsprechenden Begründung;» Wir gehen davon aus (sind uns aber nicht sicher), dass mit «Urheberin/Urheber» der Finanzintermediär gemeint ist, welcher die Unterschiedsmeldung gemacht hat (und nicht dessen Mitarbeiter/in, auch wenn im Erläuternden Bericht von der «übermittelnden Person» die Rede ist). Nach unserem Verständnis besteht das Risiko, dass die Offenlegung der Geschäftsbeziehung durch den meldenden Finanzintermediär eine Verletzung des Bankkundengeheimnisses darstellen kann. Zwar heisst es in Art. 30 Abs. 4 TJPG, dass wer guten Glaubens einen Unterschied melde, nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt werden könne. Uns ist jedoch nicht genügend klar, ob vorliegend vom Begriff «Geschäftsgeheimnis» auch das Bankkundengeheimnis erfasst wird (denn zum Teil wird in der Praxis unterschieden zwischen Geschäftsgeheimnis [Schutz von betriebsinterne Informationen] und Bankkundengeheimnis [spezifischer Schutz der vertraulichen Daten der Kunden]). Aus unserer Sicht sollte daher sicher gestellt und rechtsgenügend verankert werden, dass die Aspekte des TJPG gegenüber anderen Gesetzen überwiegen und die meldenden Stellen vor Bankkundengeheimnisverletzungen und Datenschutzrechtverletzungen geschützt sind.

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 5

**c) Zugang zum Transparenzregister (Art. 25 E-TJPV)**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Finanzintermediäre wahlweise über die elektronische Plattform oder über eine elektronische Schnittstelle (API) auf das Register zugreifen können. Für Institute, für welche der Bau einer API unverhältnismässig bzw. zu kostenintensiv ist, bedeutet der Verzicht auf eine API die Durchführung von manuellen Abfragen über die Plattform, wodurch erhebliche operative Belastungen entstehen können.

Wir schlagen deshalb die Einführung eines Batch-Download-Mechanismus (standardisierte CSV-/XML-Exporte) über die Plattform für registrierte Finanzintermediäre ohne API vor. Dazu könnte aus unserer Sicht Art. 25 Abs. 2 E-TJPV beispielsweise wie folgt ergänzt werden: „Finanzintermediäre ohne Schnittstellenanbindung können die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Daten in standardisierten Formaten (CSV/XML) über die elektronische Plattform abrufen.“

Dort wo eine API eingesetzt wird, wird es in der Praxis zu automatisierten Abfragen und Meldungen durch ein System kommen. Fraglich ist, ob Absatz 6 von Artikel 25 E-TJPV, der für die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle massgebend ist, diesem Umstand gerecht wird bzw. dafür passt (eben, weil in der Praxis Abgleiche und Unterschiedsmeldungen oft nicht manuell durch Mitarbeitende ausgelöst werden, sondern durch automatisierte Prozesse). Wir schlagen vor, Absatz 6 von Artikel 25 E-TJPV unter diesem Aspekt zu überprüfen.

**d) Protokollierung (Art. 26 E-TJPV)**

Art. 26 E-TJPV hält fest, dass jeder Zugriff auf Informationen im Transparenzregister automatisch mit gewissen Daten protokolliert wird. Zu diesen Daten sollen unter anderem «der Vorname und Name oder der Identifikator der abfragenden Person» gehören. Wie vorstehend ausgeführt, wird die Abfrage des Registers bei bestimmten Finanzintermediären auch durch automatisierte Prozesse erfolgen. Damit gibt es keine abfragende Person im eigentlichen Sinne. Es stellt sich uns daher die Frage, wie lit. b. von Art. 26. Abs. 1 E-TJPV zu verstehen ist bzw. angewendet werden soll. Wir bitten hier um eine entsprechende Klärung.

Nicht vollkommen klar ist für uns auch, was in lit. e. von Art. 26. Abs. 1 E-TJPV mit «Art des Zugriffs» gemeint ist (Zugriff über die elektronische Plattform oder über eine Schnittstelle kann damit nicht gemeint sein, da dies Gegenstand von lit. d. von Art. 26. Abs. 1 E-TJPV ist). Im Erläuternden Bericht ist dazu festgehalten, dass jede Art von Zugriffen protokolliert werde, wobei der Begriff weit ausgelegt werden müsse. Einerseits betreffe dies Abrufe, andererseits aber auch Fälle, in denen ein Finanzintermediär oder eine Behörde eine Unterschiedsmeldung an das Transparenzregister geschickt habe. Protokolliert würden zudem auch die Rückmeldungen des Transparenzregisters. Allenfalls ist der Begriff «Zugriff» in diesem Zusammenhang verwirrlacht (weil offenbar auch Meldungen des Transparenzregisters darunterfallen). Auch hier bitten wir um eine Klärung oder eine Präzisierung.

**e) Zweckkonformität von Abrufen (Art. 27 E-TJPV)**

Der Begriff «Art des Zugriffs» wird auch in Art. 27 Abs. 1 E-TJPV verwendet. Auch hier bitten wir um eine Klärung.

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 6

**f) Pflicht zur Meldung von Unterschieden (Art. 32 E-TJPV)**

Die Frist von 30 Tagen für die Meldung von Unterschieden stellt die Institute vor operative Herausforderungen: Die Feststellung eines Unterschieds erfordert in der Praxis eine sorgfältige Analyse und gegebenenfalls eine Rücksprache mit dem Kunden. Solche Klärungen mit den Kunden nehmen erfahrungsgemäss oft mehrere Wochen in Anspruch. Zudem sind teilweise zusätzliche Prüfungen erforderlich (z.B. Kontrollkette, Art der Kontrolle). Schliesslich sind die Datenformate des Registers und der internen Systeme möglicherweise unterschiedlich, was manuelle Prüfungen und Unterschiedsfeststellungen nötig macht. Eine Meldung von Unterschieden innert 30 Tagen erachten wir daher als nicht realistisch. Sie beinhaltet zudem das Risiko von fehlerhaften oder unvollständigen Meldungen. Wir schlagen daher vor, in der Verordnung klarzustellen, dass die Frist von 30 Tagen gemäss Art. 30 Abs. 2 TJPG erst ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der internen Prüfung und Klärung mit dem Kunden und der Bestätigung des Unterschieds zu laufen beginnt. Umgesetzt werden könnte das unseres Erachtens durch folgende Ergänzung in Art. 32 E-TJPV vor: „Die Frist für die Meldung beginnt mit der abschliessenden internen Bestätigung des Unterschieds durch den Finanzintermediär, nicht bereits mit dem ersten Hinweis auf eine mögliche Abweichung.“

Weiter stellt sich uns auch hier (wie in Art. 23 E-TJPV) die Frage, wer mit Urheberin oder Urheber der Meldung (Art. 32 Abs. 1 lit. b. E-TJPV) konkret gemeint ist. Ist der meldende Finanzintermediär gemeint oder dessen Mitarbeiter/in? Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung.

Im Weiteren geht der Verordnungstext in Art. 32 Abs. 3 E-TJPV in Bezug auf die verwendeten Formulierungen nach unserem Empfinden davon aus, dass der die Unterschiedsmeldung abgebende Finanzintermediär über die tatsächlich korrekten Informationen verfügt, was unseres Erachtens nicht in jeder Konstellation zwingend der Fall ist. Der Finanzintermediär meldet lediglich, dass eine Diskrepanz zu den ihm vorliegenden Informationen besteht, ohne zu werten, welche Daten zutreffend sind. Die Formulierungen in Absatz 3 von Artikel 32 E-TJPV sollten daher nach unserer Auffassung dahingehend präzisiert werden, dass sie sich auf den Unterschied beziehen zwischen den Informationen, welche dem meldenden Finanzintermediär vorliegen, und denjenigen, die im Register enthalten sind. Mit Blick auf lit. a. von Art. 32 Abs. 3 E-TJPV könnte das zum Beispiel zu folgender Formulierung führen: «Eine oder mehrere *gegenüber dem meldenden Finanzintermediär angegebene* wirtschaftlich berechnete Personen sind nicht eingetragen.»

Schliesslich lässt der TJPV-Entwurf offen, welche Begründung bei der Unterschiedsmeldung zu wählen ist, wenn die Gesellschaft im Register überhaupt nicht eingetragen ist. Bevorzugterweise müsste dafür in Art. 32 Abs. 3 E-TJPV zusätzlich eine eigene Begründungskategorie geschaffen werden. Behelfsmässig könnte allenfalls auch die Begründung gemäss Art. 32 Abs. 3 lit. a. E-TJPV zur Anwendung zu kommen hat («Eine oder mehrere wirtschaftlich berechnete Personen sind nicht eingetragen.»). Wir würden es im Sinne der Rechtssicherheit und der einheitlichen Umsetzung des TJPG begrünnen, wenn hier eine explizite Klarstellung vorgenommen würde.

**g) Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden (Art. 33 E-TJPV)**

Gemäss Art. 33 lit d. E-TJPV müssen Unterschiede nicht gemeldet werden, die darauf beruhen, dass eine Eintragung noch nicht vorgenommen oder der Eintrag noch nicht aktualisiert wurde, sofern die diesbezügliche Frist noch nicht verstrichen ist. Die praktische Umsetzung dieser Bestimmung ist aus unserer Sicht unklar. Wir erlauben uns, dies an folgendem Beispiel zu

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 7

illustrieren: Der Finanzintermediär stellt eine Diskrepanz zwischen den ihm vorliegenden Informationen und den Angaben im Register fest. Er steht dazu mit dem Kunden im Austausch, und diesem steht gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b TJPG eine angemessene Frist Zeit zur Behebung des Unterschieds (insbesondere zur Einreichung einer Korrekturmeldung beim Transparenzregister) zu. Parallel sieht der Finanzintermediär im Register einen Vermerk eines anderen Finanzintermediärs, welcher schon länger besteht und bei dem die Frist von einem Monat (Art. 10 TJPG) für die Korrekturmeldung des Kunden ans Register abgelaufen ist. Kann der Finanzintermediär nun mit der Unterschiedsmeldung trotzdem zuwarten (weil dem Kunden im «jüngeren» eigenen Verfahren mit dem Finanzintermediär wiederum eine Frist gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b zur Unterschieds-Behebung zusteht) oder muss der Finanzintermediär wegen der abgelaufenen Frist im «älteren», durch einen anderen Finanzintermediär vorgängig initiierten Verfahren ohne Abwarten von Behebungsbemühungen des Kunden eine Unterschiedsmeldung erstatten? Und wann beginnt für den Finanzintermediär die Frist von 30 Tagen gemäss Art. 30 Abs. 2 TJPG zu laufen? Wir würden es begrüessen, wenn diesbezüglich Klarstellungen vorgenommen werden könnten. Zudem stellt sich uns die Frage, ob dann, wenn im Register bereits ein Vermerk vorliegt, in gleicher Sache nochmals eine Unterschiedsmeldung gemacht werden muss. Auch hier würden wir eine Klärung schätzen.

**h) Vermerk (Art. 38 E-TJPV)**

Gemäss Art. 38 E-TJPG ordnet die registerführende Behörde jedem Vermerk eine Nummer zu. Erfolgt der Vermerk aufgrund einer Meldung von Unterschieden, so enthält er u.a. Angaben über die Urheberin oder den Urheber der Meldung. Wie bereits oben zu Art. 23 lit. c. E-TJPV ausgeführt, kann diese Offenlegung des Urhebers/der Urheberin aus unserer Sicht eine Verletzung des Bankkundengeheimnisses oder des Datenschutzrechts darstellen. Unseres Erachtens sollte daher sichergestellt und rechtsgenügend verankert werden, dass die meldenden Stellen keine Bankkundengeheimnisverletzungen oder Datenschutzrecht-Verstösse begehen.

Wir gehen davon aus, dass in Art. 38 Abs. 2 lit. e. mit «Identifikationsnummer der betroffenen Rechtseinheit» die schweizerischen Unternehmens-Identifikationsnummer oder eine gleichwertige ausländische Identifikationsnummer verstanden wird. Falls dies zutreffend ist, schlagen wir vor, dies – wie an anderen Orten im Verordnungsentwurf – auch so zu benennen.

Schliesslich stellt sich uns die generelle Frage, ob eine von einem Vermerk betroffene Gesellschaft darüber informiert wird und ob Finanzintermediäre Kundinnen und Kunden über im Register bestehende Vermerke anderer Finanzinstitute oder von Behörden informieren dürfen oder nicht. Eine diesbezügliche Klärung würden wir begrüessen.

**i) Richtigkeitsvermutung und Haftungsfragen**

Gemäss Art. 23 Abs. 2 TJPG können sich Finanzintermediäre auf die Einträge im Transparenzregister verlassen, wenn sich aus deren Prüfung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nichts Abweichendes ergibt. Es besteht folglich eine Richtigkeitsvermutung, die widerlegt werden kann. Demnach führt die so ausgestaltete Richtigkeitsvermutung nicht zu einer Lockerung der Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre. Die Finanzintermediäre müssen weiterhin – unabhängig von ihren Pflichten gemäss TJPG – ihren GwG-Sorgfaltspflichten bei der

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 8

Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten nachkommen. Massgebend dafür sind die in Art. 23 Abs. 2 TJPG angeführten GwG-Bestimmungen.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 TJPG muss ein Finanzintermediär dann, wenn er einen Unterschied feststellt zwischen den Informationen im Transparenzregister und den Informationen, über die er verfügt, diesen Unterschied bei gegebenen Voraussetzungen (Art. 30 Abs 1 lit. a. und b. TJPG) dem Transparenzregister melden. Aus unserer Sicht gilt es zu vermeiden, dass Finanzintermediäre dabei faktisch in eine generelle Prüfpflicht gedrängt werden, die über die GwG-Sorgfaltspflichten hinausgeht. Wir schlagen daher vor, auf Verordnungsstufe eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Registerführungsstelle und Finanzintermediären vorzunehmen. Es ist zu verhindern, dass Finanzintermediäre für (nicht gemeldete) Diskrepanzen haftbar gemacht werden, die ausserhalb ihres GwG-Verantwortungsbereichs bzw. ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen. Mit einer fristgerechten, auf die Tatbestände der GwG-Sorgfaltspflichten bezogenen Unterschiedsmeldung muss der Finanzintermediär seine Pflichten erfüllt haben. Eine Haftung für die Richtigkeit allfälliger anderer Registerdaten darf nicht bestehen.

Darüber hinaus sollte die TJPV im Interesse der Rechtssicherheit klarstellen, ob Finanzintermediäre überhaupt dazu verpflichtet sind (oder nicht) festzustellen, ob eine Gesellschaft im Transparenzregister eingetragen sein müsste oder nicht. Dies betrifft insbesondere ausländische Gesellschaften mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz und ausländische Gesellschaften, die Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind. Unter anderem ausgehend von der vorstehend beschriebenen Richtigkeitsvermutung sollte sich die Prüfpflicht der Finanzintermediäre unseres Erachtens auf Fälle beschränken, in denen der Finanzintermediär aufgrund der GwG-Sorgfaltspflichten Kenntnis von einer relevanten Verbindung zur Schweiz hat. In diesem Sinne sollte in der Verordnung festgehalten werden, dass eine generelle Prüfung sämtlicher ausländischer Gesellschaften unter anderen als den GwG-Aspekten bzw. -Sorgfaltspflichten nicht verlangt ist.

**j) Übergangsbestimmungen für Finanzintermediäre**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 TJPG gilt die Verpflichtung zur Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Ablauf dieser Frist muss der Finanzintermediär prüfen, ob bzw. mit welchen Angaben eine Gesellschaft im Transparenzregister eingetragen ist. Ist die Gesellschaft nicht eingetragen, muss der Finanzintermediär die Gesellschaft gemäss Art 54 Abs. 2 TJPG fragen, ob sie der zweijährigen Übergangsfrist nach Art. 51 Abs. 2 TJPG untersteht. Bestätigt die Gesellschaft dies, entfällt die Pflicht zur Unterschiedsmeldung bis zum Ablauf dieser Frist.

Diese Übergangsregelung führt zu erheblichen praktischen Herausforderungen. Denn es ist davon auszugehen, dass viele der dazu berechtigten Gesellschaften ihre Eintragung erst kurz vor Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist vornehmen werden. Wenn die Finanzintermediäre bereits vorher Unterschiedsmeldungen machen müssen, werden sie sehr viele im Register noch nicht vorgefundene Gesellschaften anfragen müssen, ob sie der Eintragsfrist von zwei Jahren nach Artikel 51 Absatz 2 unterstehen oder nicht. Das verursacht bei allen Beteiligten viel Aufwand, ohne bei der Transparenz einen Mehrwert zu schaffen. Wir schlagen daher vor, dass sich die Übergangsfrist für die Unterschiedsmeldung an den Übergangsfristen für die Eintragung der Gesellschaften orientiert. Konkret sollen Finanzintermediäre Unterschiedsmeldungen

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 9

erst dann machen müssen, wenn die Übergangsfristen für die Eintragungen der Gesellschaften abgelaufen sind. Erst wenn alle eintragungspflichtigen Rechtseinheiten ihre Daten an das Register gemeldet haben, können Finanzintermediäre Unterschiede in zweckmässiger Art und Weise feststellen und melden. Wir sind uns bewusst, dass es sich bei der vorliegend beschriebenen Problematik um eine gesetzliche Regelung handelt, würden es aber sehr begrüessen, wenn es eine Möglichkeit gäbe, diese auf Verordnungsstufe oder im Rahmen des Inkrafttretens des TJPG praxisgerecht anzuwenden (z.B. indem Art. 54 Abs. 1 TJPG erst zwei Jahre nach Inkrafttreten von Art. 54 Abs. 2 TJPG in Kraft gesetzt würde).

Weiter schlagen wir vor, in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten, wie Finanzintermediäre vorzugehen haben, wenn eine Gesellschaft nicht im Transparenzregister eingetragen ist und nicht der zweijährigen Übergangsfrist gemäss Art. 51 Abs. 2 TJPG untersteht. Aus dem Umkehrschluss von Art. 54 TJPG ergibt sich unseres Erachtens, dass in diesem Fall die Pflicht zur Meldung von Unterschieden greift.

Schliesslich erlauben wir uns hier nochmals den bereits zu Art. 32 Abs. 3 E-TJPV angebrachten Hinweis, dass der TJPV-Entwurf offenlässt, welche Begründung bei der Unterschiedsmeldung zu wählen ist, wenn die Gesellschaft nicht eingetragen ist und sie im vorliegenden Kontext keine Übergangsfrist beanspruchen kann. Wir würden hier eine explizite Klarstellung begrüessen. Allenfalls müsste dafür in Art. 32 Abs. 3 E-TJPG zusätzlich eine eigene Begründungskategorie geschaffen werden.

**k) Initiale Prüfung**

Nicht eindeutig geregelt ist, ob Finanzintermediäre bei Inkrafttreten des TJPG und der TJPV ihre gesamten Kundenbestände gegen das Transparenzregister prüfen müssen. Der Verordnungs-Entwurf und der Erläuternde Bericht basieren darauf, dass Unterschiede zu melden sind, wenn sie festgestellt werden. Eine Pflicht, bei Inkrafttreten des TJPG aktiv alle bestehenden Kundenbeziehungen gegen das Transparenzregister zu prüfen, besteht unseres Erachtens nicht.

Die Pflicht der Finanzintermediäre zur Durchführung von Abklärungen über Kundenbeziehungen ergibt sich aus den Sorgfaltspflichten gemäss Art. 4 und Art. 7 GwG. Abklärungen sind dabei insbesondere in folgenden Fällen bzw. zu folgenden Zeitpunkten durchzuführen:

- Initiale Prüfung im Rahmen des Onboardings der Vertragspartei (Art. 4 Abs. 1 GwG),
- Ereignisabhängige Überprüfung, wenn Zweifel an der Identität oder Integrität der Vertragspartei bestehen oder ein entsprechender Hinweis (z.B. KYT-Alert) vorliegt,
- Ereignisunabhängige, periodische Aktualisierung der Kundendaten gemäss Art. 7 Abs. 1 bis GwG.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Sorgfaltspflichten kann sich eine Konsultation des Registers anbieten. Diese Pflichten resultieren jedoch in keiner Pflicht zur generellen Überprüfung der Kundenbestände.

Entsprechend schlagen wir im Sinne der Rechtssicherheit vor, dass in der definitiven TJPV ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Pflicht zur vollständigen Bestandsprüfung aller bestehenden Kundenbeziehungen bei Inkrafttreten des TJPG besteht.

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Eingabe der Swiss Payment Association**

Seite 10

Wir bitten Sie um Prüfung und möglichst um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen herzlich dafür. Bei Bedarf steht Ihnen der Rechtsunterzeichnete gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Swiss Payment Association**



Roland Zwysig  
Präsident



Dr. Thomas Hodel  
Geschäftsführer